

Amts- & Intelligenzblatt

für den

Erscheint Mittwoch und
Samstag und kostet in Wai-
blingen vierteljährlich 30 kr.,
durch die Post bezogen:
vierteljährlich 34 kr.

Oberamtsbezirk Waiblingen.

Einrückungs-Gebühr
die gespaltene Zeile oder
deren Raum 3 Kreuzer.

No 66.

Neunundzwanzigster Jahrgang.

Samstag den 15. August 1868.

Amtsliche und Privat-Anzeigen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckar-Kreises

an

das Königl. Oberamt Waiblingen.

Aus Anlaß von Reklamationen, welche sich in Folge der Zurückweisung von Ausländern ergeben haben, ist vom Königl. Ministerium des Innern die Frage in Anregung gebracht worden, ob nicht zu einer Aenderung des §. 7 der General-Verordnung vom 11. September 1807 und der Verfügung vom 31. August 1833, betreffend den Betrieb von Schaustellungen im Umherziehen, Grund vorliege, und es hat das Ministerium hierauf unterm 10. d. Mts. folgenden Bescheid ertheilt:

„Wenn der §. 7 der General-Verordnung vom 11ten September 1807, betreffend die Polizeianstalten gegen Vaganten, allgemein vorschreibt:

„Auswärtige Personen, deren Reisezweck sich mit den Polizeigesetzen nicht vertrage, oder deren Gewerbe theils an sich für das Publikum nachtheilig, theils wenigstens so beschaffen sei, daß es zu ihrer Ernährung nicht hinreichende, sollen ohne Rücksicht, ob sie mit einem gültigen Pässe versehen seien oder nicht, an der Gränze zurückgewiesen, oder, wenn sie sich bereits im Innern des Landes befinden, wieder hinausgeschafft werden.“

so ist dieser Grundsatz nicht nur noch gegenwärtig in Geltung, sondern er ist auch so sehr gerechtfertigt, daß zu einer Aenderung kein Anlaß vorliegt.

Was aber die im Zusammenhange hiemit angeführten Beispiele betrifft, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dieselben nur noch beschränkte Geltung haben, indem bezüglich verschiedener derselben nunmehr andere Vorschriften maßgebend sind. So gelten z. B. bezüglich der ausländischen Bettler und Collectanten die Vorschriften der Art. 21, 22 und 23 des Polizeistraf-Gesetzes und die Art. 1 und 2 des Ergänzungsgesetzes vom 2. Mai 1852 bezüglich der aufgeführten Hausir-Gewerbe, die Art. 50 bis 55 der Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 und die §. §. 19 bis 30 der Verfügung, betreffend den Hausirhandel, vom 12. Juni 1865 rc.

Mit diesen Aenderungen steht auch der §. 17 der neuesten Dienst-Vorschrift für die Mannschaft des K. Landjägercorps im Einklang und es ergibt sich aus den vorgelegten Berichten der Oberämter, daß die Praxis bei Zulassung von Ausländern, welche unter den ersten Absatz des §. 7 der General-Verordnung von 1807 fallen, eher zu lax als zu streng ist, und daß es deshalb einer besonderen Berichtigung der angeführten Beispiele nicht bedarf.

Was aber die gleichfalls angeführten Spielleute, Taschenspieler und dergleichen betrifft, so gibt die Verfügung vom 31. August 1833, betreffend die von herumziehenden Personen betriebenen Schaustellungen in Verbindung mit dem §. 31 der Hausir-Verfügung den Polizeibehörden die Mittel an die Hand, auswärtige Personen, von denen eine **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit, oder eine Belästigung des Publikums** zu befürchten, oder deren **Prädikat zu beanstanden** ist, zurückzuweisen beziehungsweise dieselben in geeigneter Weise zu überwachen.

Es ist insbesondere durch die Punkte 1 und 2 dieser Verfügung ganz in das Ermessen der Behörden gelegt, zu beurtheilen, ob dieselben das Umherziehen solcher Personen gestatten, oder deren Zurückweisung verfügen wollen.

Auch sind die Ortspolizeibehörden durch die Vorschrift des Punktes 5 in die Lage gesetzt, Belästigungen des Publikums durch solche Personen zu begegnen, wie dieselben hinwiederum die Verpflichtung haben, im Gewährungs-falle für Beobachtung des Anstandes und der Sitte bei Ausübung des Gewerbes, und selbstverständlich auch dafür zu sorgen, daß gegen Beschädigungen und Verletzungen der mitwirkenden Personen und des Publikums die sachdienliche Vorkehr getroffen wird.“

Das Ministerium hat deshalb von einer Revision der erwähnten Verfügung Umgang genommen, übrigens weiter verfügt, daß, im Falle ausländische Gaukler, Musikanten, Thierbändiger u. s. w. auf den Grund der bestehenden Verordnungen zum Geschäftsbetriebe im Inlande nicht zugelassen werden, die hieraufgehende Anordnung in ihren Reiseurkunden in einer Weise eingetragen werde, daß daraus sich ergebe, daß ihre Wegweisung nicht wegen ungünstigen Prädikats oder begangener Uebertretungen, sondern auf den Grund bestehender allgemeiner Vorschriften erfolgt sei.

Hievon wird das Oberamt mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, hienach die ihm untergebenen Polizei-Behörden zu beschreiben.

Ludwigsburg, den 23. Juni 1868.

Linden.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntniß der Ortsvorsteher des Bezirks gebracht.

Waiblingen, den 13. August 1868.

R. Oberamt.
Säberlen.

An die Ortsarmenbehörden des Bezirks.

In Folge höherer Weisung ist mit Rücksicht auf die Frage, ob und in welcher Weise mit der gesetzlichen Befestigung oder wesentlicher Umänderung der in dem Gesetz vom 5. Mai 1852 enthaltenen Verehelichungsbeschränkungen eine Revision der bestehenden Armen-gesetzgebung zu verbinden sei, darüber eingehender Anschluß zu geben:

1., welcher Gebrauch von der durch Art. 5 des obenerwähnten Gesetzes (Reg.-Bl. von 1852 S. 99.) festgestellten Befugniß „Arme, welche zu ihrem **persönlichen** Unterhalte oder zu der ihrer **Familie** öffentlicher Unterstützung bedürfen, zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit anzuhalten“ seit Erlassung des Gesetzes gemacht worden ist;

2., welche Wirkungen sich hiebei in Absicht auf die Erleichterung der Armenlast der Gemeinden ergeben haben.

- 3., welche Anstände sich etwa bei Anwendung dieser Vorschrift gegenüber von einzelnen Klassen von Unterstützten, oder bezüglich der hierzu nothwendigen Ausführungsmaßregeln oder in einzelnen Gemeinden ergeben haben, und
4., was zur Beseitigung dieser Anstände nothwendig sein dürfte, insbesondere ob und in welcher Richtung die Vorschrift des Gesetzes zu ergänzen sein möchte, damit der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Da es sich bei dem Vollzug des Gesetzes nicht bloß um Unterstützungen für Nahrung, sondern auch für **Wohnung** und andern Bedürfnisse, nicht bloß um Unterstützung der betreffenden Person, sondern auch für die Familie, z. B. eheliche oder außereheliche Kinder, handelt, so sind diese Fälle besonders ins Auge zu fassen.

Bis zum 1. Septbr. d. J. sieht man den Berichtsvorlagen entgegen.

Waiblingen, den 11. August 1868.

R. gem. Oberamt.
Säberlen. Bühler.

Oberamt Waiblingen.

Amts-Vergleichungs-Taxe.

Durch Amtsversammlungs-Beschluß v. 8. d. M. wurde dieselbe p. 1868/69 in derselben Weise enormirt, wie solche im Amtsblatt No. 48 v. 1867 bekannt gemacht worden ist.

Den 12. August 1868.

R. Oberamt.
Säberlen.

Waiblingen. Bekanntmachung.

Aus der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1868, betreffend eine neue Kaminfegeordnung wird Nachstehendes hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 11. August 1868. Stadtschultheißenamt.

Stel.

§. 14. Die für Zimmeröfen eingerichteten Kamine sind in der Regel 3mal, die übrigen der Reinigung der Kaminfege unterliegenden Kamine aber in der Regel 4mal des Jahres zu reinigen, wofen nicht besondere örtliche Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

In diesem letzteren Fall kommt den Oberämtern zu, die Fristen für die Kaminreinigung in den betreffenden Orten nach Vernehmung der Ortsbehörden, des Oberfeuersehauers und des Kaminfegers angemessen zu bestimmen.

Findet in einzelnen Häusern eine mehr als gewöhnliche Heizung statt, welche auch eine mehr als gewöhnliche Reinigung nothwendig macht, wie es namentlich bei einzelnen Gewerben, öffentlichen Anstalten und Lokalen vorkommt, so haben insoweit, als nicht für Kanäle und andere Gebäude des Staats besondere Anordnungen bestehen (vergl. den Circularerlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Januar 1840) die Kaminfege die Zahl der weiter erforderlichen Reinigungen zu ermessen und im Anstandsfalle die Ortspolizeibehörden hierüber zu entscheiden.

Dem pflichtmäßigen Ermessen des Kaminfegers ist andererseits überlassen, in einzelnen Fällen mit Vorwissen des Ortsvorstehers eine minderhäufige Reinigung eintreten zu lassen.

Bei Kaminen, welche nicht benützt werden, ist insoweit, als dies der Fall ist, eine regelmäßige Reinigung nicht geboten; dieselben sind übrigens dann wenn sie nicht ganz unbrauchbar gemacht oder die betreffenden Gebäude nicht ganz außer Gebrauch gesetzt sind, jedenfalls einmal des Jahres genau zu untersuchen, beziehungsweise zu streifen.

§. 15. Den Beginn der ordnungsmäßigen Reinigung hat der Kaminfege jedesmal, nöthigenfalls durch Vermittlung der Ortspolizei, den Hausbewohnern so zeitig anzukündigen, daß diese ihre häuslichen Geschäfte darnach einrichten können.

Ist die Anmeldung des Reinigungsgeschäfts rechtzeitig erfolgt, so darf der Kaminfege an dem Vollzug desselben ohne ganz dringende Gründe von den Hausbewohnern nicht gehindert werden. Im Anstandsfalle hat die Ortspolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob die Reinigung alsbald vorgenommen, oder ob und auf wie lange sie verschoben werden soll.

§. 16. Jeder Kaminfege hat ein Dienstbuch zu führen, und damit dem Oberamt vierteljährlich den ordnungsmäßigen Fortgang des Reinigungsgeschäfts und die gehörige Aufmerksamkeit auf etwaige feuergefährliche Mängel darzuthun.

Dem Ortsvorsteher liegt ob, den Beginn und die Vollendung des Reinigungsgeschäfts in dem Buch des Kaminfegers zu beurkunden. Derselbe hat ihm zu diesem Zweck von Beiden rechtzeitig Anzeige zu machen.

Den Oberämtern steht zu, in Absicht auf die Führung der Dienstbücher und die Maßregeln zur Beseitigung der von den Kaminfege aufgefundenen Mängel die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zugleich bleibt den Bezirksbehörden vorbehalten, insoweit

als ein Bedürfnis vorliegt, weitere, den ordnungsmäßigen Vollzug der Kaminreinigung und die angemessene Erhebung der Kaminfegeerlöhe sichernde Vorkehrungen zu treffen.

§. 17. Der Lohn der Kaminfege soll theils der Größe ihrer Bemühung mit den verschiedenen Rauchabtheilungen entsprechen, theils außerdem im Durchschnitte eine ausreichende Entschädigung für die mit dem Dienste verbundenen Auslagen gewähren.

Den Amtsversammlungen steht zu, unter sorgfältiger Beachtung der Verhältnisse mit Genehmigung der Kreisregierung die Belohnung der Kaminfege festzusetzen, wobei zunächst eine Verständigung mit den bereits angestellten Kaminfege zu versuchen ist. (Schluß folgt.)

M e l l m e r s b a c h.

Gläubiger-Aufruf.

Alle diejenigen, welche an den Vermögens-Nachlaß des verstorbenen Johann Georg Föhl, Bäckers von hier aus irgend welchem Grunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen 10 Tagen anzumelden, und zu erweisen, widrigenfalls sie bei der Verlassenschafts-Auseinandersetzung unberücksichtigt bleiben würden.

Den 13. August 1868.

Für die Theilungsbehörde
R. Amts-Notariat Winnenden.
Trantwein.

Waiblingen

Kleider-Verkauf.

Am nächsten Montag den 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr werden in dem Hause des Mezgers Hölder dahier verschiedne Kleidungsstücke worunter namentlich ein noch guter Ueberzieher, 1 Zuppe, verschiedene Hemden, sowie ein Koffer im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 14. August 1868.

Stadtschultheißenamt.

Stel.

Seilanstalt Winmenthal.

Verkauf von abgängigen Bau-Materialien.

Am Montag den 17. d. M. Nachmittags 1 Uhr wird im vordern Hofe der Anstalt gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft:

Verschiedenes altes Baumaterial, darunter Böbseiten, Bretter, Latten, Fenster, Läden, Drahtgitter, Thüren, Vorkaminthürchen; mehrere schwere eiserne Defen, Ofensteine, sturzene Ofenröhren, verschiedenes altes Eisen und Blech, 2 Tafeltische, 8 Erdölfaßchen und 1 Obstmahltrug mit Stein,

wozu Kaufslustige eingeladen werden.

D. 11. Aug. 1868.

R. Oekonomie Verwaltung.
Gmelin.

Waiblingen.

Wförcb-Verkauf.

Nächsten Mittwoch, Vormittag 11 Uhr, wird der Wförcb auf dem Rathhause verkauft.

Stadtspflege.

Eßlingen.

Abhaltung eines Obst-Marktes.

Gemeinderäthlichem Beschlusse zufolge solle von jetzt ab, über die Dauer des Obsterbstes mit den gewöhnlichen 3 Wochen-Märkten

Montag, Mittwoch & Samstag

ein Obstmarkt verbunden und solcher auf dem sogenannten **Spitalplatz** abgehalten werden.

Zu Aufbewahrung nicht verkauften Obstes wird die Fruchthalle eingeräumt; an Standgeld ist für den Sack Obst $\frac{1}{2}$ Kreuzer, an Waggelb, falls das Wägen verlangt wird, ebenfalls $\frac{1}{2}$ Kreuzer pr. Sack zu bezahlen.

Käufer und Verkäufer sind zum Besuche dieses Marktes freundlichst eingeladen.

Den 10. August 1868.

Gemeinderath.
Vorstand.

Marchthaler.

Waiblingen. An die Herren Lehrer.

Mittwoch 19. August, Nachm. 2 Uhr, Gesangverein beider Bezirke in Winnenden. Einübung der Auberlenschen Chöre.

Schulm. Schettler.

Gewerbe-Bank.

Die statutenmäßige halbjährliche **General-Versammlung** soll nächsten Montag den 17. August Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr in der Restauration von Weik beim Bahnhof stattfinden.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand.

Ge d-Gesuch.

Für einen soliden Geschäftsmann suche ich auf nächst Martini gegen erste Hypothek ein Anlehen von fl. 2200. gegen halbjährige Verzinsung.

Kaufmann Reinhardt
in Waiblingen.

Wohnungs-Veränderung.

Der Unterzeichnete wohnt von heute an in der Ziegelei hinter der Post.

Waiblingen, den 11. August 1868.

Oberamtswerkmeister
Wälde.

Waiblingen.

Den Dehmdertag von $1\frac{1}{4}$ Morgen Garten neben seinem Hause verkauft am nächsten

Samstag d. 15ten August, Abends 6 Uhr an Ort und Stelle.

Verkmeister Wälde.

Waiblingen.

Obst und Dehmdgras

ungefähr 28 Simri Obst und 10 Simri Zwetschgen, sowie das Dehmdgras von $\frac{3}{8}$ Mrg. 22 Rth.

" " " " $\frac{4}{8}$ Mrg. 14 Rth.

" " " " $\frac{3}{8}$ Mrg. 41 Rth.

wird am nächsten Montag den 17. ds. Abends 5 Uhr verkauft. Sammelplatz beim Dehen.

Chr. Oppenländer.

Waiblingen. Aufträglich sogleich auszuleihen 200 fl. Gisele, Bortenmacher.

Waiblingen. Mitte der Stadt ist ein heizbares Zimmer, mit oder ohne Küche, auf Martini zu vermieten.

Näheres die Redaction.

Das bekannte Mühlhäuser'sche **Schnittwaaren-Lager** in allen Sorten zu den billigsten Preisen wird in Erinnerung gebracht.

Baumwollene Strickgarne

zu
Fabrikpreisen

empfiehlt

die mechanische Bwirnerei & Garnhandlung

von

C. F. Binz in Winnenden.

Rechte brillante Farben,
geschmackvoller, dauerhafter
Druck, Appretur wie neu.
Fründste Bedienung bei
billigen Preisen.

Agentur

der

Kunstfärberei, Druckerei & Appretur

von Albert Schumann in Eßlingen a. N.
besorgt bestens!

Wilh. Gastenger in Waiblingen.

Waiblingen.

Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichneter erlaubt sich, einem werthen hiesigen und auswärtigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er sich als

Beugschmied

hier etablirt habe.

Zugleich erlaube ich mir, auf mein Lager in

Beugschmiedwaaren,

gute solide Waare bei stets billigen Preisen, aufmerksam zu machen

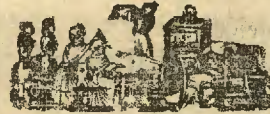
Auch Reparaturen an allen in mein Fach einschlagenden Artikeln werden aufs pünktlichste besorgt.

Achtungsvoll

Gottlob Schaal, Zengschmied,
neben Herrn Schlosser Schäfer.

Waiblingen.

Nächsten Montag den 17. d. Mts. wird im Hofe des Herrn Dr. Pfeilsticker von Morgens 8 Uhr an



eine
Fahrniß-Auktion

abgehalten, wobei vorkommt:

2 in gutem Zustande befindliche Kunstherde, einer mit Kupferhäfen,

3 alte Defen sammt Rohr und Stein,

3 Zimmer-Verschläge, verschiedenes Schreinwerk und allerlei Hausrath;

wozu Liebhaber freundlich eingeladen sind.

Im Auftrag

Lorenz Desterle.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Meinen Hausantheil in der obern Stadt setze ich dem Verkaufe aus. Es besteht in einem heizbaren Zimmer nebst Alcove, ein weiteres heizbares Zimmer, Küche, Speisekammer, zwei Dachkammer wovon eine heizbar, ein Bühnaboden, zwei schließbare gewölbte Keller und sonst noch nöthigen Platz.

Kaufsliebhaber lade ich zur Einsichtnahme ein, und bin jeden Tag bereit, einen Kauf abzuschließen.

H. F. Buch.

Beutelsbach.

Feile Brennhasen.

3 ältere aber gut erhaltene Brennhasen, 75, 42 und 38 Maas haltend, sammt Kuppel und Kühlröhren, hat billig zu verkaufen.

J. Ch. Schmid.

Dienstmädchengesuch.

Für eine Privatfamilie ohne Kinder, auf dem Lande, wird ein geordnetes Mädchen, welches etwas nähen kann, sogleich gesucht.

Näheres bei der Redaction.

Waiblingen.

Haus- und Güter-Verkauf.

Unterzeichnete ist gesonnen ihren besitzenden Haus-Antheil in der langen Gasse, bestehend in Stube und Stubenkammer, Küche, noch ein weiteres heizbares Zimmer sammt Kammer und 3 Bihne-Kammer und 2 eingemachte Keller, einen Scheuern-Antheil hinter dem Haus, nebst Stallung und Dunglege zu verkaufen und kann jeden Tag eingesehen werden.



Ferner folgende Güter:

- $\frac{4}{8}$ Mrg. 9 Mth. im mittlern schmalen Pfad neben Heinrich Kaufmann und Lorenz Desterle,
- $\frac{3}{8}$ Mrg. 11 Mth. auf der kurzen Höhe neben Friedr. Künzler und Heinrich Kaufmann,
- $\frac{3}{8}$ Mrg. im Kleinhappacher Weg mit hohen Alee neben Seitenkeder Billinger und Antscher Abbrecht,
- $\frac{3}{8}$ Mrg. 22 Mth. in den Steckgärten mit mehreren Bäumen neben Steinhauer Häußermann,
- 13 Mth. Gemüsegarten hinter dem Waldhorn neben Schuhmacher Klein und Wittwe Steinlen.

Dieses Haus und Güter können nächsten Samstag den 22. August Abends 7 Uhr bei Mezaer Bärth angekauft werden wozu Liebhaber freundlich eingeladen sind.

Elisabethe Göller, Tuchmachers Wittwe.

Waiblingen.

Das Dehmdgras von 3 Morgen Wiesen und Gärten verkauft
Spaich, Gemeinderath.

Waiblingen.

Neue Voll-Häringe

empfehlt

G. Im. Kaufmann.

Waiblingen.

400 fl.



Pflegschaftsgeld hat anzuzulassen

Gottlob Billinger.

Waiblingen.

150 fl. Pflegschaftsgeld

hat gegen genügende Sicherheit anzuzulassen

Lorenz Desterle.

In der

Ziegelei neben der Post

ist frischgebrannter weißer und schwarzer Kalk zu haben.

Waiblingen. In unserer Ziegelei ist bis Montag frischgebrannter weißer und schwarzer Kalk zu haben.

F. und G. Pfander.

Münberg.

Hopfenacktuch,

sowie gute schon gebrauchte Hopfensäcke in allen Sorten und zu äußerst billigen Preisen bei **Conrad Schmidt** am Hopfenmarkt.

Unterleibs Bruchleidende,

selbst solche mit ganz alten Brüchen, finden in weitaus den meisten Fällen vollständige Heilung durch Gottlieb Sturzenegg's Bruchsaue. Ausführliche Gebrauchsanweisung mit einer Menge überraschender, amtlich bestätigter Zeugnisse zur vorherigen Ueberzeugung gratis. In Töpfen zu 3 fl. zu beziehen durch den Erfinder **Gottlieb Sturzenegger** in Herisau, Kanton Appenzell, Schweiz.

Tagesneuigkeiten.

Das Regierungsblatt No. 31 vom 10. August 1868 enthält: Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den am 8. Mai 1868 von Preußen, Namens des Zollvereins abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Kirchenstaat. Verfügungen der Departements. 1., Bekanntmachung, betreffend das Freiherrlich von Wiederhold'sche Familienstatut. 2., Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Theilgemeinde Reidenfels und Sattelweiler; Gemeindebezirks Satteldorf, Oberamts Crailsheim. 3., Bekanntmachung, betreffend den Arbeiterbildungs-Verein in Stuttgart. 4) Verfügung, betreffend den Schutz des Publikums gegen Gefährdung durch wüthende Hunde. 5., Verfügung, betreffend die Bereitung der Phosphorzündhölzchen. 6., Bekanntmachung, betreffend die Vergütungen für die militärischen Quartier-Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli 1868—69. 7., Verfügung, betreffend die Befugniß, Unterofficiere und Soldaten Urlaub in das Ausland zu ertheilen.

Gestorben den 4. August zu Bentelsbach: Lukas Moser, Löwenwirth, 79 Jahre alt.

Ludwigsburg, 11. August. Heute früh 4 Uhr ist die erste Feldartillerieabtheilung nach Gmünd abgerückt, das sie in einem starken Marsch zu erreichen hat. Ihr Aufenthalt dabelst, als der letzten diebstahlreichen Abtheilung, wird länger als der der übrigen, nämlich bis 15. Sept., dauern.

Stettin, 10. August. Nachdem am Freitag ein großes Feuer in Friedrichsthal bei Garz gewüthet, am Sonnabend ungefähr dreißig Scheunen mit der Ernte in Bierwagen verbrannt, gerieth gestern eine Scheune mit der ganzen Weizen-Ernte auf Gut Gütrow, eine Stunde von hier, in Brand.

§ Ungewöhnliche Hitze in New-York.

Jene oft curirt, imaginäre Persönlichkeit, „der alte Einwohner der Stadt“ hat sich in letzter Zeit gefallen lassen müssen, daß man ihm die verschiedenartigsten Aussprachen in Betreff der Temperaturhöhe in den Mund legte. Es bedarf aber in der That nicht, der Versicherungen alter mythischer Persönlichkeiten, um Einem zu der Ueberzeugung zu bringen, daß eine Hitze, wie wir sie in der vergangenen Woche gehabt, zu den Ausnahmen gehört. Schon die beispiellose Zahl der Sterbefälle durch Sonnenstich ist ein Beweis dafür. Es starben in den Tagen von Sonnabend den 11. bis Sonnabend den 18. Juli nicht weniger als 400 Personen in Folge des Sonnenstiches. Die Morgue faßt die Leichen unbekannter Personen nicht, welche dahin gebracht werden, um identifizirt zu werden, die täglichsten Füllungen bringen spaltlange Berichte von Todesfällen in Folge der Hitze. Arbeiten im Freien mußten eingestellt werden. Die wenigen Leute, welche zufriedene Besucher machten, waren die Coroners, welche die Hände voll zu thun hatten und durchschnittlich jeder den Tag 175 für Leichenuntersuchungen einsprachen, ferner die Sodawasser- und Fächer-Verkäufer. Alle übrigen Geschäfte waren, was man im Englischen „dull“ nennt, überfaul.

Nach den Versicherungen eines englischen Blattes ist eine so lang anhaltende Hitze seit 83 Jahren nicht da gewesen. Es hat heißere Sommer als der jetzige gegeben, wie die von 1838 und 1855, aber nie hat sich das Quecksilber im Thermometer, wie dies Jahr, länger als drei Tage in den Neunzigern und wo möglich noch etwas über Hundert gehalten. Sechs Tage lang war New-York ein wahrer Badofen; vergebens hofften die schweißtriefenden, erschöpften Bewohner der Metropole auf einen wohlthätigen Regen oder auf eine kühle Nacht. Es erschienen wohl bisweilen Wolken am Horizont, aber sie verschwanden stets wieder ohne die erhoffte Binderung gebracht zu haben; der Wetterclerk schien es darauf abgesehen zu haben, die armen New-Yorker Qualen ausstehen zu lassen.

Der Thermometerstand war häufig 100 bis 104 Grad Fahrenheit im Schatten!!

Fruchtpreis vom Wümmender Fruchmarkt

vom 13. August 1868.

Dinkel per Centr. 4 fl. 26 kr., 4 fl. 22 kr., 4 fl. 18 kr.
Haber „ „ 4 fl. 15 kr., 3 fl. 48 kr., 3 fl. 34 kr.